



Billard-Verband Westfalen e.V.

Jugendordnung

Stand 02/2024

Änderungen zur vorherigen Version sind **rot** gekennzeichnet

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

§ 2 GRUNDSÄTZE

§ 3 AUFGABEN

§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 ORGANE

§ 5.1 Jugendversammlung

§ 5.1.1 Zusammensetzung

§ 5.1.2 Einberufung

§ 5.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

§ 5.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

§ 5.1.5 Stimmrecht

§ 5.2 Jugendausschuss

§ 5.2.1 Zusammensetzung

§ 5.2.2 Amtszeit

§ 5.2.3 Aufgaben

§ 5.3 Jugendsportausschuss

§ 5.3.1 Zusammensetzung

§ 5.3.2 Aufgaben

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 1 NAME UND VERANTWORTUNGSBEREICH

- (1) Die Jugendorganisationen des Billard-Verbandes Westfalen e.V. (BVW) bilden die Westfälische Billard-Jugend (WBJ). Sie vertritt alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die WBJ ist die Jugendorganisation des BVW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (3) Die WBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BVW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des BVW zuständig.
- (4) Die WBJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
- (5) Die WBJ ist eine Untergliederung des BVW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des BVW.

§ 2 GRUNDSÄTZE

- (1) Aus Gründen der leichten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.
- (2) Die WBJ bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Die WBJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (4) Die WBJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (5) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
- (6) Die WBJ kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 AUFGABEN

- (1) Die WBJ fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des BVW.
- (2) Die WBJ engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in folgenden Handlungsfeldern:
 - a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes
 - b) Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Entwicklung der kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und des zeitgemäßen Miteinanders
 - e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - f) Förderung der internationalen Verständigung.

§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Rechtsgrundlagen der WBJ sind Satzung und Ordnungen des BVW, Jugend- und Sportordnungen der WBJ sowie Richtlinien, welche die WBJ zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt.
- (2) Über die Tagungen und Beschlüsse der Organe der WBJ sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (3) Im Übrigen sind für die Durchführung von Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen innerhalb der WBJ die Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des BVW sinngemäß anzuwenden.

§ 5 ORGANE

Die Organe der WBJ sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendsportausschuss

§ 5.1 Jugendversammlung

§ 5.1.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Jugendsprechern der Vereine, **die die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. (1) erfüllen müssen,**
 - c) den Mitgliedern des Jugendausschusses
 - d) den Mitgliedern des Jugendsportausschusses
- (2) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der WBJ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Jugendausschuss der WBJ oder ein anderes Organ des BVW dafür zuständig ist.

- (3) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) Beschlussfassungen zu den Berichten des Jugendausschusses
 - b) Beschlussfassungen zum Jahresabschluss und Haushaltsplanung der WBJ
 - c) die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
 - d) die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - e) die Änderung und Ergänzung von Ordnungen der WBJ
 - f) die Behandlung eingereicherter Anträge
 - g) die Bestimmung eines Jugendsportwartes, der im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Vertretung übernimmt.

§ 5.1.2 Einberufung

- (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich, spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung des BVW, statt.
- (2) Auf Beschluss des Jugendausschusses beruft der Vorsitzende die Jugendversammlung drei Wochen vorher durch Einladung in Textform ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten zu enthalten.
- (3) Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung beschließen. Hierbei kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- (4) Der Jugendausschuss ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung verpflichtet, wenn
- a) ein Drittel der Vereine die Einberufung schriftlich und in gleicher Sache beantragen
 - b) das Amt des Vorsitzenden des Jugendausschusses verwaist ist.

Diese außerordentliche Jugendversammlung muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden.

§ 5.1.3 Antragsrecht und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) der Jugendausschuss
 - b) die Vereine
 - c) der Jugendsportausschuss
 - d) das Präsidium des BVW
- (2) Anträge der Vereine müssen zwei Wochen vor Beginn der Jugendversammlung der Geschäftsstelle in Textform eingereicht werden. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sind unzulässig.

§ 5.1.4 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung sowie die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden.
- (2) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Jugendversammlung fallen, kann der Jugendausschuss in Textform einholen.

Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie die Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 5.1.5 Stimmrecht

- (1) Bei der Jugendversammlung sind die Delegierten der Vereine, evtl. anwesende Jugendsprecher der Vereine und die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 5.2.1 Absatz (1) Buchstabe a) – d) stimmberechtigt.
- (2) Vereine werden durch einen Jugendwart und maximal zwei Jugendsprecher als Delegierte vertreten. Die Delegierten sind dem Versammlungsleiter zu Versammlungsbeginn zu benennen.
- (3) Jeder Verein erhält eine Grundstimme und je 5 Mitglieder die gemäß den Daten der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW – ersatzweise des Vorjahres – die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz (1) erfüllen, eine weitere Stimme. Anwesende Jugendsprecher eines Vereins erhalten je eine persönliche Stimme.

Jedes Mitglied des Jugendausschusses gemäß § 5.2.1 Absatz (1) Buchstabe a) – d) hat eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen.

- (4) Das Stimmrecht ist ungeteilt auszuüben. Stimmenübertragung zwischen Delegierten ist nur zulässig, wenn es sich dabei um die Übertragung des Stimmrechtes eines Jugendwartes eines Vereins auf einen Jugendsprecher des Vereins handelt.

§ 5.2 Jugendausschuss

§ 5.2.1 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Jugendsportwart Pool/Snooker
 - c) dem Jugendsportwart Karambol/Kegel
 - d) den beiden Jugendsprechern
 - e) ggf. einer Verwaltungsfachkraft Jugend.

§ 5.2.2 Wahl

- (1) Der Vorsitzende und die Jugendsportwarte werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Die Jugendversammlung bestimmt einen Jugendsportwart, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.
- (2) Die beiden Jugendsprecher werden Spielarten übergreifend für 2 Jahre gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl noch die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. (1) erfüllen.
- (3) Der Vorsitzende und sein bestimmter Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die BVW-Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende ist nach erfolgter Bestätigung als Vizepräsident Jugend Mitglied des BVW-Präsidiums. Er kann sich dort durch seinen bestätigten Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Scheidet ein Jugendausschussmitglied - mit Ausnahme des Vorsitzenden - während der Amtszeit aus, kann der Jugendausschuss für die Restdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 5.2.3 Aufgaben

- (1) Die WBJ wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Unter der Führung des Vorsitzenden erledigt der Jugendausschuss alle laufenden Geschäfte im Jugendbereich des BVW.
- (2) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Beauftragte bestellen. Die Bestimmungen der Satzung des BVW gelten dabei analog für die WBJ.

§ 5.3 Jugendsportausschuss

§ 5.3.1 Zusammensetzung

Es wird ein Jugendsportausschuss gebildet der unter Leitung des Vorsitzenden des Jugend-ausschusses mindestens einmal jährlich zusammentritt und sich zusammensetzt aus:

- a) dem Jugendausschuss
- b) den Landestrainern
- c) maximal 3 Beauftragten, die vom Vorsitzenden des Jugendausschusses projektabhängig berufen werden können.

§ 5.3.2 Aufgaben

Die Jugendsportausschuss ist entscheidungsvorbereitendes Organ in allen Fragen des Jugendsportes. Davon ausgenommen sind der Breitensport und der Lehrbetrieb des BVW.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung des BVW am 25.02.2024 verabschiedet.

Die Mitgliederversammlung des BVW hat die vorstehende Jugendordnung am 07.04.2024 gemäß § 1.6 Absatz (7) der Satzung bestätigt.